

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1159/2018**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 23.05.2018

Amt: Dezernat III
 Aktenzeichen/Telefon: - Ga/Hn - Tel. 1525
 Verfasser/-in: Herr Galyschew

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Ausschuss für Soziales, Sport und Integration		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:
Gründung des Vereins Antidiskriminierung Mittelhessen (e.V.)
- Antrag des Magistrats vom 23.05.2018 -

Antrag:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Universitätsstadt Gießen tritt dem Verein als Gründungsmitglied bei.
2. Die Universitätsstadt Gießen unterstützt die geplante Antidiskriminierungsstelle des Vereins durch eine aktive Mitarbeit im Verein und durch finanzielle Bezuschussung.
3. 1. und 2. werden nur dann wirksam, wenn mindestens eine weitere Gebietskörperschaft aus Mittelhessen als Vereinsmitglied die geplante Antidiskriminierungsstelle mitträgt.
4. In der Vereinssatzung ist noch ein angemessener Einfluss der Stadt Gießen sicherzustellen.

Begründung:

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) trat 2006 mit dem Ziel in Kraft, Schutz vor Diskriminierung aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu gewährleisten. Diese Regelungen, die auf dem Gleichheitsgrundrecht des Art. 3 des Grundgesetzes ruhen, führten zu einer Sensibilisierung für das Thema Diskriminierung. Immer wieder wenden sich von Diskriminierung betroffene Menschen an unterschiedliche städtische Stellen, wie bspw. das Büro für Integration, den Ausländerbeirat oder das Büro für Frauen und Gleichberechtigung. Die systematische, vertrauliche Aufnahme, die Bearbeitung solcher

Fälle sowie die angemessene Begleitung der Personen nimmt jedoch mehr Zeit in Anspruch, als die genannten Stellen für diese Aufgabe – neben ihren eigentlichen Aufgaben – aufbringen können. Diese Erfahrungen wurde ebenso von anderen Stellen gemacht, sodass der Kreisausländerbeirat einen Runden Tisch initiierte, zu dem er neben Ausländerbeiräten und Integrationsbeauftragten auch Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und Behindertenvertretungen aus der Stadt und dem Landkreis Gießen einlud. Schnell wurde deutlich, dass es einen Bedarf nach einer lokalen Anlauf- und Beratungsstelle für Menschen gibt, die aufgrund unterschiedlicher Merkmale, eine Diskriminierungserfahrung gemacht haben.

Eine interkommunale Arbeitsgruppe (AG) wurde durch den Landkreis Gießen initiiert und erhielt – im Namen mehrerer mittelhessischer Verwaltungsleitungen – den Auftrag, ein Konzept für ein niedrigschwelliges Beratungsangebot für von Diskriminierung Betroffene für die Region zu entwickeln. Der AG gehörten Vertreter*innen aus den Städten Marburg, Gießen, Wetzlar und den Landkreisen Marburg-Biedenkopf, Gießen, Lahn-Dill und Limburg-Weilburg an. Im September 2016 stellte die AG den Verwaltungsleitungen ein Konzept für eine mobile Antidiskriminierungsstelle in kommunaler Trägerschaft vor. Diese wurde von einigen der Städte und Kreise für derzeit nicht finanzierbar befunden.

Die AG wurde gebeten zu prüfen, welche Möglichkeiten und Vorteile in einer Vereinsgründung liegen und diese gegebenenfalls vorzubereiten. Die AG hat daraufhin ein Konzept für einen Antidiskriminierungsverein entwickelt, der als regionales Netzwerk und als Träger einer niedrigschwelligen Anlaufstelle für von Diskriminierung betroffenen Menschen fungieren soll.

Der Landkreis Gießen fasste am 7. Mai 2018 den Beschluss, dass dieser dem Verein Antidiskriminierung Mittelhessen (e.V.) als Gründungsmitglied beitrifft. Ebenso befinden sich derzeit Vorlagen zum Beitritt als Gründungsmitglied des Vereins in den entsprechenden Gremien des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Weitere mittelhessische Oberzentren, Marburg und Wetzlar sowie der Lahn-Dill-Kreis und der Landkreis Limburg-Weilburg sind angefragt.

Die Ziele des Vereins: Begleitung, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit

- Niedrigschwellige Begleitung für von Diskriminierung Betroffene, d.h. Erstberatung mit Befragung, Zielermittlung, Erarbeitung von Handlungsmöglichkeiten, Einholen von Stellungnahmen, Verfassen von Beschwerdebriefen, Organisieren von Vermittlungsgesprächen, Verweis z.B. an Rechtsberatung oder auf Zielgruppen spezialisierte Stellen, Dokumentation.
- Vernetzung bestehender Angebote und Akteure im Hinblick auf das Thema Diskriminierung, d.h. Aufbau von Netzwerken und Kooperationen mit Fachstellen, Organisation von Austausch-, Schulungs- und Präventionsformaten; Erarbeitung von Empfehlungen an Politik; Sensibilisierung für das Thema in der Region.
- Öffentlichkeitsarbeit, d.h. PR und Kommunikationsstrategie.

Das Format: ein gemeinnütziger Verein als Träger der Antidiskriminierungsstelle und eines Netzwerkes hat u.a. folgende Vorteile

- Unabhängigkeit,
- Vernetzung auch mit nicht-kommunalen Akteuren,
- dadurch Verhinderung von Parallelstrukturen,
- Gemeinnützigkeit (also auch die Möglichkeit Spenden und Fördergelder zu akquirieren)
- Öffentlichkeitswirksamkeit (z.B. Symbolwirkung durch Mitgliedschaft von Kommunen, Institutionen, Persönlichkeiten).

Finanzierung

Wenn sich zwei Gebietskörperschaften (Städte oder Landkreise s.o.) zusammenschließen, können sie für die Dauer von fünf Jahren insgesamt 50.000 € aus dem Landesprogramm zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) erhalten. Zusammen mit jeweils 7.000 € jährlich durch die beiden Landkreise, stünden 24.000 € im Jahr zur Verfügung.

Abzüglich geschätzter 4.000 € Sachkosten (für mobiles Büro, Dolmetscherkosten, Literatur, Werbung u.a.) blieben geschätzt 20.000 € jährlich für Honorare. Bei einem Stundenhonorar von 35 € könnte Begleitung im Umfang von ca. 10 Wochenstunden angeboten werden.

Alternativ zu den Honorarverträgen könnten auch Begleiter*innen auf Minijob-Basis eingestellt werden (z.B. 3 Begleiter*innen mit jeweils 15 Monatsstunden).

Bei einem Beitritt einer dritten Gebietskörperschaft könnten IKZ-Mittel in Höhe von 75.000 € für fünf Jahre beantragt werden. Besondere Pilotprojekte können sogar mit 100.000 € für fünf Jahre gefördert werden.

Durch Hinzuwerben weiterer kommunaler Partnerschaften und durch das Akquirieren weiterer Fördermittel und Spenden soll das Angebot mittelfristig ausgebaut und mit fest eingestelltem Personal in höherem Stundenumfang ausgestattet werden.

Hintergründe

Nach in Kraft treten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) soll der dort verankerte Schutz vor Diskriminierung auch auf der kommunalen Ebene umgesetzt werden. Ziel des AGG ist, Benachteiligungen aus Gründen der rassistischen Zuschreibungen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen, gemäß § 1 AGG.

Um dieses Recht in allen gesellschaftlichen Bereichen umzusetzen, die Einhaltung der Gesetzgebung zu kontrollieren und nicht zuletzt Betroffene bei der Bewältigung von

Diskriminierungserfahrungen zu unterstützen, wurde die gesetzlich vorgeschriebene Antidiskriminierungsstelle des Bundes aufgebaut. Im Jahr 2015 wurde die Antidiskriminierungsstelle des Landes Hessen eingerichtet. Antidiskriminierungsstellen für die lokale Beratung, Begleitung, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit vor Ort fehlen hingegen. Diese ermöglichen aber die gezielte Beratung von Menschen in den Städten und Landkreisen sowie eine Sensibilisierung und die gesellschaftspolitische Anerkennung des Themas.

Die 2017 durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes veröffentlichte Studie „Diskriminierungserfahrungen in Deutschland. Ergebnisse einer Repräsentativ- und einer Betroffenenbefragung“ zeigt alarmierende Ergebnisse auf: Fast ein Drittel aller Menschen in Deutschland hat nach eigener Aussage Diskriminierung erfahren. Von den im AGG relevanten Diskriminierungsmerkmalen wurde am häufigsten das Alter genannt (14,8%), gefolgt von Geschlecht (9,2%) und den Diskriminierungsmerkmalen Religion/Weltanschauung (8,4%) und rassistische Gründe/Herkunft (8,4%). Ca. jede*r zehnte Befragte fühlte sich diskriminiert aufgrund des nicht im AGG erfassten Merkmals „Sozioökonomische Lage“. Fast die Hälfte der Betroffenen (45,9%) gab an, dass die Diskriminierungserfahrung sie nachhaltig belastet. Nur 17,7% gaben an, sich gewehrt und dadurch bestärkt gefühlt zu haben. Solche Erfahrungen haben Folgen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und zerrütten das Vertrauen in die Institutionen und in den Rechtsstaat.

Auch in Hessen ist Diskriminierung aufgrund von einem oder mehreren der aufgeführten Merkmale alltäglich. Das widerspricht den gesetzlichen Vorschriften und ist nicht akzeptabel. Im Sinne des gesellschaftlichen Zusammenhalts muss weiteren Zuspitzungen entgegen gewirkt werden. Die Gründung des Antidiskriminierungsvereins Mittelhessen zielt auf die Etablierung einer breit gefächerten Antidiskriminierungskultur, die sowohl juristisch relevante als auch gefühlte Diskriminierung bewusst macht, systematische erfasst, ggf. ahndet, abbaut und ihr vorbeugt.

Die Antidiskriminierungsstelle des Landes Hessen finanziert derzeit eine erste kleine Beratungsstelle zur Ergänzung der eigenen Beratungsarbeit, die ohne Termine zur persönlichen Vorsprache auskommen muss. Die bei der Anne-Frank-Bildungsstätte in Frankfurt angesiedelte Beratungsstelle (ADIBE) ist derzeit die einzige allgemeine und allen Menschen offen stehende Anlaufstelle in Hessen. Deshalb befürwortet die Landesantidiskriminierungsstelle ausdrücklich zusätzliche dezentrale Anlaufstellen für von Diskriminierung Betroffene. Eine enge Zusammenarbeit der Arbeitsgruppe mit diesen beiden Stellen besteht bereits und soll mit der Gründung des Vereins weiter vertieft werden. Für die Entwicklung einer landesweiten Strategie gegen Diskriminierung wird eine regionale mittelhessische Antidiskriminierungsstelle wertvolle Zuarbeit leisten.

Begründung zu Punkt 4.

§ 126 Satz 1 HGO i.V.m. § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HGO regelt, dass die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält.

Dies ist zurzeit im Entwurf der Vereinssatzung noch nicht gewährleistet.

Denn aktuell kann die Stadt aufgrund von § 8 Abs. 8 Satz 11 der Satzung kein Mitglied des Vorstandes werden. Ein Aufsichtsrat ist nicht vorgesehen. Als weiteres Organ ist noch ein Beirat in § 9 der Satzung geregelt. Dort hätte die Stadt Gießen als die Antidiskriminierungsstelle unterstützende Gebietskörperschaft auch einen Posten inne. Allerdings hat der Beirat lediglich eine beratende Funktion gegenüber dem Vorstand. Insofern muss die Stadt Gießen bzgl. des bisher nur vorliegenden Satzungsentwurfs darauf hinwirken, dass es nicht nur bei einem Posten im lediglich beratenden Beirat bleibt, sondern auch die Stadt z.B. zwingend im Vorstand (als Beisitzer/-innen) vertreten ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von

- Jährlich ca. 150 € Mitgliedsbeitrag (vorbehaltlich des Vereinsbeschlusses zur Vereinsordnung/Beitragsatzung)
- Jährlich 5.000 € für die Bezuschussung der Antidiskriminierungsstelle

Anlagen: Leitbild und Satzungsentwurf Antidiskriminierung Mittelhessen e.V.

E i b e l s h ä u s e r (Stadträtin)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift

